

A n t r a g

der Fraktion der SPD

Übertragung von Zustimmungsvorbehalten für den Landtag nach der Thüringer Landeshaushaltsordnung auf den Haushalts- und Finanzausschuss

- I. Der Landtag überträgt dem Haushalts- und Finanzausschuss die Entscheidung über:
 1. die Einwilligung des Landtags gemäß § 36 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Satz 3 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO);
 2. die Zustimmung des Landtags gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO;
 3. die Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO, soweit der Wert des Gegenstands den Betrag von 1.500.000 Euro nicht übersteigt;
 4. die Einwilligung des Landtags gemäß § 65 Abs. 7 Satz 1 ThürLHO, soweit der Wert des Gegenstands den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt.

- II. Bei der Veräußerung von Grundstücken betrachtet der Landtag bezogen auf § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO Grundstücke im Wert von mehr als 500.000 Euro als Grundstücke von erheblichem Wert. Das für Finanzen zuständige Ministerium unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss halbjährlich nachträglich über genehmigte Veräußerungen von Grundstücken unterhalb dieser Wertgrenze in Form einer Sammelübersicht.

Für die Fraktion:

Merz